

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 75/12 BH

L 7 AL 46/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AL 141/07 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Juli 2012 einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Das Sozialgericht Lüneburg hat die von ihm erhobenen insgesamt 7 Klagen mit Urteilen vom 22.2.2011 abgewiesen. Auf die hiergegen eingelegten Berufungen des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden und die Berufungen des Klägers mit Beschluss vom 18.7.2012 zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 20.8.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 27.7.2012 zugestellten Beschluss des LSG die Beiordnung eines Notarwalts sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsbeistands beantragt. Ein Vordruck zur Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war diesem Schreiben nicht beigelegt. Ein solcher ist dem Kläger mit Schreiben des Senats vom 22.8.2012 übersandt worden.
- 2 1. Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notarwalts (§ 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 78b Zivilprozessordnung <ZPO>) sind nicht erfüllt. Nach summarischer Prüfung ist für den Senat nicht ersichtlich, dass in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG mit Aussicht auf Erfolg dargelegt oder bezeichnet werden könnte. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint somit aussichtslos iS des § 78b Abs 1 ZPO (vgl BSG, Beschluss vom 29.3.2012 - B 14 AS 251/11 B - Juris RdNr 5 ff mwN). Der Kläger hat im Übrigen die Voraussetzung des "Nichtfindens" eines vertretungsbereiten Rechtsanwalts (§ 78b Abs 1 ZPO) nicht hinreichend dargelegt (vgl BSG, Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 ff mwN).
- 3 2. Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27.8.2012 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO) hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.
- 4 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Be-



schwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargelegt, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.

- 5 Unabhängig von der nicht fristgerechten Vorlage der Erklärung mangelt es auch an der nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO für die Bewilligung von PKH erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung. Diese Voraussetzung ist hier aus den oben aufgezeigten Gründen nicht erfüllt.
- 6 Die Anträge auf Beiordnung eines Notanwalts und auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH sind somit abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)